

ein Lehrer als Vertreter der Schulgewerkschaftsgruppe Unterricht und Erziehung und eine Vertreterin des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands.

Der Leiter der Schule hat jederzeit das Recht, an den Sitzungen des Elternbeirates teilzunehmen. Zu den Sitzungen des Elternbeirates können weitere Vertreter der demokratischen Öffentlichkeit und der Schule als Gäste geladen werden.

(5) Für jede Klasse ist ein Elternbeiratsmitglied als Pate zu benennen. Das Elternbeiratsmitglied bildet aus den Eltern der betreffenden Klasse ein Elternaktiv von drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Elternaktives müssen vom Elternbeirat bestätigt werden. Das Elternaktiv der Klasse führt in der Regel monatlich unter Leitung des beauftragten Elternbeiratsmitgliedes mit dem Klassenleiter Beratungen durch. Es hilft bei der Verwirklichung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Klasse mit.

(6) Nach Bedarf bildet der Elternbeirat aus seinen Mitgliedern folgende Kommissionen:

- a) Kommission für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
- b) Kommission für die pädagogische Propaganda,
- c) Kommission für die Berufsaufklärung und Berufslenkung,
- d) Kommission für die kulturelle Arbeit,
- e) Kommission für wirtschaftliche und hygienische Fragen,
- f) Kommission für die Feriengestaltung.

Außerdem können für die Durchführung besonderer Aufgaben vorübergehend Kommissionen gebildet werden. Zur Arbeit in den Kommissionen können auch Eltern herangezogen werden, die nicht dem Elternbeirat oder dem Elternaktiv der Klasse angehören.

(7) Der Elternbeirat hat seine Tätigkeit nach erfolgter Wahl aufzunehmen und sie mit dem Rechenschaftsbericht zur Neuwahl zu beenden. Elternbeiratsmitglieder, deren Kinder während der Wahlperiode aus der Schule entlassen werden, verbleiben in ihrer Funktion bis zur Neuwahl.

§ 3

Arbeitsweise des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat arbeitet nach einem Plan, in dem die Aufgaben zu berücksichtigen sind, die für die Durchführung des Schuljahres gestellt werden.

(2) In der Regel findet monatlich mindestens eine Elternbeiratssitzung statt, die vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Schule einzuberufen und vorzubereiten ist. Der Leiter der Schule hat das Recht, die Einberufung des Elternbeirates zu verlangen. Die Elternbeiratssitzungen können öffentlich durchgeführt werden.

(3) Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn auf einer Sitzung mehr als die Hälfte* seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Elternbeirates treten nach ihrer Bestätigung durch den Leiter der Schule in Kraft. Bei Streitfragen zwischen Leiter der Schule und Elternbeirat entscheidet der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.⁴

(4) Der Vorsitzende des Elternbeirates oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt als ständiges Mitglied an den Sitzungen des Pädagogischen Rates teil. Auf

Antrag des Vorstandes des Elternbeirates kann die Teilnahme weiterer Vertreter des Elternbeirates vom Vorsitzenden des Pädagogischen Rates genehmigt werden. Jedes Mitglied des Elternbeirates hat das Recht, dem Elternbeirat und dem Pädagogischen Rat der Schule Fragen zur Beratung vorzulegen, die mit der Verbesserung der Arbeit der Schule verbunden sind.

(5) Der Elternbeirat hat regelmäßig in der Schule und im Patenbetrieb Sprechstunden abzuhalten.

(6) Der Elternbeirat hat über seine Sitzungen und über die Elternversammlungen Protokoll zu führen und auf jeder Sitzung die Durchführung der Beschlüsse zu kontrollieren. Die Protokolle des Elternbeirates und der Elternversammlungen sind zu den Schulakten zu nehmen. Der gesamte Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Elternbeirates ist vom Vorsitzenden des Elternbeirates und dem Leiter der Schule zu unterschreiben.

§ 4

Rechenschaftslegung, Auszeichnungen und Auflösung des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat ist der Elternversammlung über seine Arbeit rechenschaftspflichtig. Er muß vor ihr mindestens zweimal im Jahr über seine Tätigkeit berichten.

(2) Für besondere Leistungen können Elternbeiräte als Kollektiv oder einzelne Elternbeiratsmitglieder gemäß einer bis zum 31. Dezember 1955 durch das Ministerium für Volksbildung zu erlassenden Richtlinie ausgezeichnet werden.

(3) Elternbeiräte, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, können vom Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, dem Bezirksvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und der Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend aufgelöst werden. In diesem Fall ist umgehend eine Neuwahl vorzunehmen,

§ 5

Anleitung des Elternbeirates

(1) Die Leiter der Schulen sind dafür verantwortlich, daß die Mitglieder der Elternbeiräte alle Möglichkeiten erhalten, ihr Recht auf Mitwirkung an der Lösung der Aufgaben der Schule wahrzunehmen.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise führen mit den Vorsitzenden der Elternbeiräte mindestens einmal im Schuljahresdrittel einen Erfahrungsaustausch durch. Die Vorsitzenden der Elternbeiräte können von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise in bestimmten Abständen zu den Konferenzen der Leiter der Schulen eingeladen werden.

(3) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, bei der Beratung aller wichtigen Schulfragen Vertreter der Elternbeiräte heranzuziehen.

Schlußbestimmungen

§ 6

Durchführungsbestimmungen und die Wahlordnung für die Durchführung der Elternbeiratswahlen erläßt das Ministerium für Volksbildung.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.